

- (2) Diese Verordnung gilt nicht für
- a) die Verantwortungsbereiche des,
    - Ministeriums für Nationale Verteidigung,
    - Ministeriums für Staatssicherheit,
    - Ministeriums des Innern
 und
  - b) nichtöffentliche Personenbeförderungen mit Personenkraftwagen.

## § 2

**Aufgaben der zentralen and örtlichen Staatsorgane**

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen arbeitet mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen bei der Lösung der Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben zusammen. Es unterstützt die zentralen und örtlichen Staatsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf den Gebieten des Güter- und Personenverkehrs.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen legt zur Sicherung einer proportionalen Entwicklung sowie eines effektiven Einsatzes aller Kapazitäten des Kraftverkehrs im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen und örtlichen Staatsorganen Grundsätze fest, vor allem für

- a) die volkswirtschaftlich zweckmäßige Zusammenarbeit und Aufgabenaibgrenzung zwischen dem Werkverkehr und dem öffentlichen Kraftverkehr für die rationelle Verkehrsdurchführung,
- b) die Entwicklung der Kapazitäten des Werkverkehrs und ihre Bereitstellung im Rahmen der Bilanzierung,
- c) die Einbeziehung von Kraftfahrzeugen des Werkverkehrs in die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Güter- und Personenverkehr,
- d) den Umfang und Inhalt der erforderlichen Berichterstattung des Kraftverkehrs.

(3) Die zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie deren wirtschaftsleitende Organe haben in Zusammenarbeit mit den Organen des Verkehrswesens zu gewährleisten, daß in den ihnen unterstellten Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen, insbesondere

- a) eine reale Transportplanung sowie eine kontinuierliche Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen des öffentlichen Kraftverkehrs gesichert wird,
- b) die abgestimmte und vereinbarte Aufgabenabgrenzung realisiert wird,
- c) die betriebliche Organisation der Transport- und Beförderungsprozesse mit eigenen Kraftfahrzeugen eine stabile und harmonische Einordnung in das gesamte Verkehrssystem ermöglicht,
- d) eine planmäßige und effektive Ausnutzung der werkeigenen Kraftfahrzeuge entsprechend den festgelegten Leistungsnormen nach den jeweiligen Einsatzgebieten erreicht wird,
- e) die technologischen Bedingungen für den effektiven Einsatz der Kraftfahrzeuge geschaffen werden,
- f) die Leistungs- und Kostenrechnung im Werkfuhrpark analog des vom volkseigenen öffentlichen Kraftverkehr angewandten Verfahrens und unter Berücksichtigung zweigspezifischer Bedingungen entwickelt wird.

(4) Den Räten der Bezirke obliegen darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Lösung der Verkehrsaufgaben im Gütertransport und in der Personenbeförderung unter Beachtung der effektivsten Nutzung der vorhandenen Kraftfahrzeuge und unter Einbeziehung des Werkverkehrs im Territorium sicherzustellen und hierzu entsprechende Maßnahmen festzulegen,
- b) die Zusammenarbeit und Aufgabenabgrenzung zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und dem Werkverkehr in Abstimmung mit den wirtschaftsleitenden Or-

ganen im Territorium entsprechend den zentral festgelegten Grundsätzen und Vereinbarungen unter Beachtung der örtlichen Bedingungen zu gewährleisten,

- c) die Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen zur Koordinierung der Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben im Territorium zu kontrollieren.

(5) Zur Sicherung der Verkehrsaufgaben im Territorium können die für Verkehr zuständigen Mitglieder der örtlichen Räte (die Vorsitzenden der Transportausschüsse) Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen mit Werkfuhrpark (nachstehend Betriebe mit Werkfuhrpark genannt) Auflagen zur Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Güter- und Personenverkehr mit werkseigenen Kraftfahrzeugen erteilen.

(6) Bei der Erteilung von Auflagen ist zu gewährleisten, daß keine Störungen in der Versorgung der Bevölkerung und in der Produktion, vor allem in den unmittelbar mit der Produktion verbundenen technologischen Transportprozessen, eintreten.

## § 3

**Aufgaben der volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs**

(1) Die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs haben insbesondere zu sichern, daß

- a) auf der Grundlage der staatlichen Pläne durch eine abgestimmte Entwicklung der Transport- und (Beförderungskapazitäten der gesellschaftliche Bedarf an Gütertransport- und Personenbeförderungsleistungen im Territorium mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität befriedigt wird,
- b) die festgelegte Aufgabenabgrenzung, vor allem auf der Grundlage von Koordinierungsvereinbarungen, realisiert wird,
- c) die Leistungsfähigkeit und die Ausnutzung der eigenen Transport- und Beförderungskapazitäten sich ständig erhöhen.

(2) Die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs haben darüber hinaus

1. gegenüber den nicht zu einem volkseigenen Kombinat des Kraftverkehrs gehörenden volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben die Verkehrsaufgaben auf der Grundlage einer volkswirtschaftlich zweckmäßigen Arbeitsteilung zu koordinieren sowie Anleitung und Unterstützung, vor allem auf den Gebieten der Leitung, Planung, Betriebs- und Verkehrsorganisation und Materialökonomie, zu geben;

2. gegenüber den Betrieben des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs

- a) den Einsatz der Kraftfahrzeuge dieser Betriebe im Güter- und Personenverkehr zu lenken und die wechselseitigen Beziehungen durch entsprechende Vereinbarungen zu regeln,
- b) zur Gestaltung der Beziehungen mit den Verkehrskunden Transport- und langfristige Beförderungsverträge über die Kapazitäten dieser Betriebe' entsprechend den Rechtsvorschriften abzuschließen,
- c) die Berechnung und Einziehung des Fracht- bzw. Beförderungsentgelts im Rahmen der gemäß Buchst. b abgeschlossenen Verträge sowie auf der Grundlage anderer Vereinbarungen oder territorialer Regelungen vorzunehmen,
- d) die Vermittlung der Versicherung der Transportgüter sowie die Einziehung und Abführung der Versicherungsbeiträge für Leistungen im öffentlichen Kraftverkehr durchzuführen;

3. gegenüber den Betrieben mit Werkfuhrpark

- a) die Kraftfahrzeuge dieser Betriebe zur Lösung öffentlicher Verkehrsaufgaben auf der Grundlage abgeschlossener Vereinbarungen oder in gegenseitiger Über-